

Heilsbronn, 8. Dezember 2020

Erste vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 8 „Östlich der Herbststraße / nördlich Heuweg“ für eine Teilfläche im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die Erste vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 8 „Östlich der Herbststraße / nördlich Heuweg“ für eine Teilfläche als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die erste vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 8 „Östlich der Herbststraße / nördlich Heuweg“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der Ersten vorhabenbezogenen Änderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 272/5, Gemarkung Heilsbronn. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich sind in nachfolgender Lageplanskizze gekennzeichnet.



Jedermann kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Stadt Heilsbronn, Sachgebiet Planen und Bauen, Zi.Nr. E.02, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation (Covid-19 Pandemie– „Corona-Virus“ SARS-CoV2) ist das Rathaus der Stadt Heilsbronn derzeit nur in dringenden Fällen, nach vorheriger Terminabsprache geöffnet. Die Stadt Heilsbronn weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der

Bekanntmachung

Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09872 -806 - 0) oder per E-Mail (rathaus@heilsbronn.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09872 – 806 - 0) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürger der Stadt Heilsbronn die Einsichtnahme nur Einzelnen erfolgen kann.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung sowie den weiteren Anlagen ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend **auf der Homepage der Stadt Heilsbronn unter www.heilsbronn.de** (Rubrik Stadt→Stadtentwicklung→Bauleitplanungen) eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Heilsbronn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Stadt Heilsbronn, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

STADT HEILSBRONN


Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

